238

218

BEBAUUNGSPLAN HAMM-MITTE 8

GRENZE DES PLANGEBIETES STRASSENLINIE BAULINIE BAUGRENZE DURCHGANG ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SONSTIGE ABGRENZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG WOHNBAUFLACHEN REINES WOHNGEBIET WR SONDERBAUFLACHEN SONDERGEBIET LADEN SOL MASS DER BAULICHEN NUTZUNG III und mehr ZAHL DER VOLLGE SCHOSSE, ZWINGEND BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN ST NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER 0+20,2 NORMALNULL VORHANDENE BAUTEN

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

1:1000

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBLT 5.341) HAMM-MITTE 8

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 125

HAMBURG, DEN 19.10.66 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ, MORGEN STERN Baudirektor

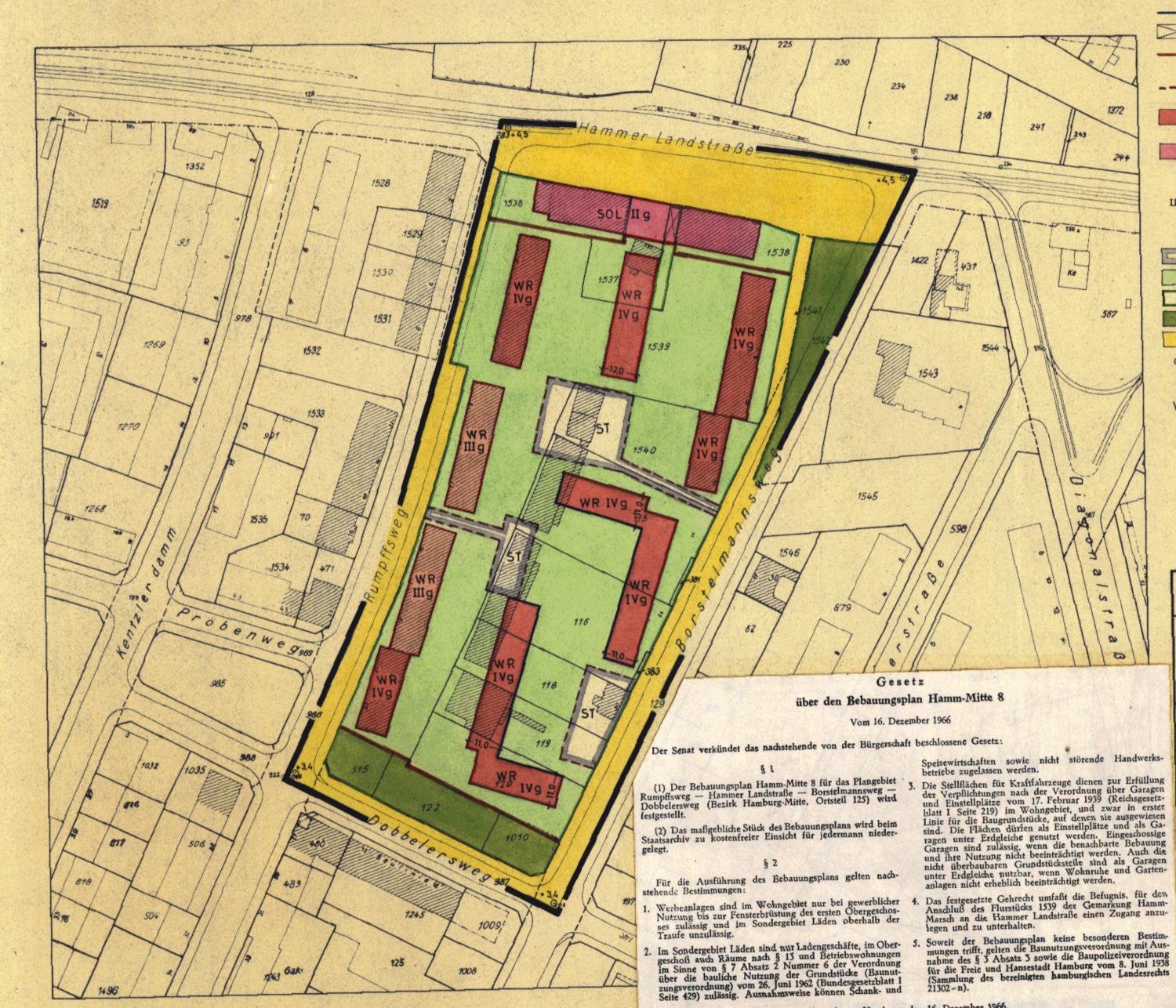
Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde

Hamburg, den 21. Dez. 1966

Bandholle TA.

Festgestellt durch Vesordmung! Geertz vom 16. fer. 1966 (GVBL S 289) In Kraft getreten am 29.44. 1966



Freie und Hansestadt Hamburg

Baubehörde

Landesplanungsamt Hamburg 36, Stadthausbrücke 8

Ruf 34 10 08

Archiv

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerks-betriebe zugelassen werden.

0

betriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Gesetz

Mr. 23 13 4

1545

Hamburg 86, Stadthausbrücke 8 Ruf 34 10 08

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL 1

Nr. 61	MITTWOCH DEN 28. DEZEMBER	1966
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 8	289
16.12.1966	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 8	290
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 2	290
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 5	291
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 2	291
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 7	292
16. 12. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 14	292
16. 12. 1966	Gesetz zur Anderung des Sechsten Gesetzes über die Gewährung von befristeten Zinszu	ıschüssen
	(Aufwendungsbeihilfen) im sozialen Wohnungsbau in der Freien und Hansestadt Hamburg	293
20. 12. 1966	Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Freien und Hansestadt Hamburg	293

Gesetz

über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 8

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 8 für das Plangebiet Rumpffsweg — Hammer Landstraße — Borstelmannsweg — Dobbelersweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
- 2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und

- Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- 3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1539 der Gemarkung Hamm-Marsch an die Hammer Landstraße einen Zugang anzulegen und zu unterhalten.
- 5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.